

Günter Hager: Strukturen des Privatrechts in Europa. Eine rechtsvergleichende Studie.– Tübingen: Mohr Siebeck, 2012. XIV, 202 S.; brosch.: 49.-€. ISBN 978-3-16-152079-2 [Rezension]

Thomas M. J. Möllers

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Möllers, Thomas M. J. 2013. "Günter Hager: Strukturen des Privatrechts in Europa. Eine rechtsvergleichende Studie.– Tübingen: Mohr Siebeck, 2012. XIV, 202 S.; brosch.: 49.-€. ISBN 978-3-16-152079-2 [Rezension]." *JuristenZeitung (JZ)*. Tübingen: Mohr Siebeck.
<https://doi.org/10.1628/002268813X13619522231186>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Günter Hager: Strukturen des Privatrechts in Europa. Eine rechtsvergleichende Studie. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2012. XIV, 202 S.; brosch.: 49.– €. ISBN 978-3-16-152079-2.

Nach dem Werk „Rechtsmethoden in Europa“¹ veröffentlicht Hager nun als zweite Arbeit die „Strukturen des Privatrechts in Europa“, die unmittelbar auf die Rechtsmethoden aufbauen. Während europäische Prinzipien oder Strukturen schon des Öfteren Themen von Tagungen oder Monographien waren², ist das mit 200 Seiten schlank gehaltene Werk eher als Lehrbuch angelegt. In einem ersten Kapitel benennt Hager die Leitideen des Privatrechts. In knapper Form stellt er dabei sehr souverän das Freiheitsphären absichernde formale Privatrecht dem materialisierten Privatrecht gegenüber, das gerade im 20. Jahrhundert auf die Durchsetzung materieller Gerechtigkeit drängt, und dies etwa mit der Inhaltskontrolle von AGB, Widerrufsrechten des Verbrauchers oder jüngst den Diskriminierungsverboten des AGG umsetzt. Diese Tendenzen werden auch dadurch verstärkt, dass das Haftungsrecht für öffentlich-rechtliche Zwecke instrumentalisiert wird, wie dies etwa die Courage- und Manfredi-Rechtsprechung des EuGH verdeutlicht. Schließlich sind Grundrechte und das Europarecht bei der Anwendung des Privatrechts zu berücksichtigen. Schon hier werden – höchst aktuell – der DCFR und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht berücksichtigt. In einem zweiten Kapitel stellt er unter dem Titel „Rechtsprechungspraxis“ wichtige Strukturprinzipien des Vertrags- und Deliktsrechts vor und stellt dabei wichtige Urteile aus dem englischen, deutschen und französischen Recht dar. So wird im Rahmen des Vertragsrechts etwa diskutiert, wann eine Vertragskontrolle stattfindet oder Nichtvermögensschäden zu ersetzen sind. Sehr schön nimmt Hager die eingangs geführte Diskussion von formalem und materialisiertem Privatrecht wieder auf. Im Teil zum Deliktsrecht wird etwa rechtsvergleichend dargestellt, mit welchen Rechtsinstituten das Vermögen ge-

schützt wird. Die Arbeit endet mit einer „Theorie des Fallrechts“ als drittem Kapitel.

Zuzugeben ist dem Autor, dass die Methode des Fallrechts in Deutschland unterentwickelt ist, weil sich die juristische Ausbildung in Deutschland immer noch sehr einseitig auf die Anwendung des Gesetzes konzentriert und die umfangreiche Fallpraxis nur zu oft zu knappen Leitsätzen zusammenschmilzt. Nur höchst selten sieht sich der Student gezwungen, ein gesamtes Urteil zu erfassen, geschweige denn Entscheidungsketten aufzuarbeiten und zu analysieren. Zutreffend gilt es hier, die tragenden „rules and principles“ herauszuarbeiten, was dann in concreto am Fall MacPherson v. Buick aber nicht sehr deutlich geschieht. Zu schnell springt Hager zur anglo-amerikanischen Methodik von „analogy“ und „distinguishing“. Hier fehlen Überlegungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen des angloamerikanischen Rechts, der „stare decisis-rule“, die in Deutschland immerhin in § 31 BVerfGG Einzug genommen hat. Immerhin holt Hager die Fallanalyse in einem Ausklang nach, indem er die berühmte „Schnecke im Bier“-Entscheidung (Donoghue v. Stevenson) vorstellt. Für die Nutzung im rechtsvergleichenden Unterricht sollte das Buch noch klarer strukturiert werden. Jetzt finden sich oft viele Seiten reiner Fließtext, die es dem Leser (und gerade dem Studenten) erschweren, ohne Absätze oder Fettdruck Wichtiges vom Unwichtigem zu unterscheiden.

Diese wenigen Kritikpunkte können den überaus positiven Eindruck aber nicht schmälern. Weil die rechtsvergleichenden Lehrbücher von Kötz³ leider inzwischen zu großen Teilen veraltet sind, sind die beiden Werke von Hager hoch willkommen. Die gelungene Verbindung von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, angereichert mit neuerer Rechtsprechung und dem europäischen Recht schließen im Bereich der Rechtsvergleichung eine Lücke und machen das Werk für die juristische Ausbildung unentbehrlich.

Professor Dr. Thomas M.J. Möllers, Universität Augsburg

¹ Siehe dazu T. Möllers JZ 2009, 849.

² Siehe etwa Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, 2000; Riesenhuber, System und Prinzipien des Europäischen Vertragsrechts, 2003; Heiderhoff, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchertragsrechts, 2004.

³ Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996; sowie ders. Europäisches Vertragsrecht I, 1996.